

Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign (MEP) - Markteinführungsphase - Zuschussförderung

Informationen zum Förderprogramm

In diesem Infoblatt haben wir wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Förderung zur Markteinführungsphase (Zuschussförderung) für Sie zusammengefasst. Dieses Infoblatt informiert nicht über die Förderung zur Marktbearbeitungsphase (Darlehen).

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Mittelstandsförderung (in der aktuellen Fassung abrufbar unter www.sab.sachsen.de).

Die Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem EFRE-Strukturfonds.

Die in diesem Infoblatt benannten Vordrucke und weiteren Infoblätter halten wir für Sie im Internetauftritt der SAB unter www.sab.sachsen.de/markteinfuehrung bzw. im Formularservice der SAB zum Abruf bereit

Bei weiteren Fragen zur Förderung können Sie sich unter der Rufnummer 0351 – 49 10 49 10 gern telefonisch an die Mitarbeiter unseres Service Center wenden.

1. Zuwendungszweck

Die Förderung soll Unternehmen dazu anregen, neu entwickelte oder weiterentwickelte innovative Produkte oder Dienstleistungen sowie neue oder verbesserte Verfahren in den Markt zu bringen. Unternehmen erhalten Unterstützung bei der Umsetzung von Forschungs- und

Ergebnissen in marktfähige Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren sowie bei wesentlichen Verbesserungen an bestehenden Produkten, Dienstleistungen und Verfahren, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

2. Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich an gewerblich tätige, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bzw. Existenzgründer mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen. Hierzu zählen auch das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe.

Maßgebend für die Einstufung als KMU ist die entsprechende Empfehlung der Europäischen Kommission. Informationen zum KMU-Status erhalten Sie aus dem KMU-Infoblatt (SAB-Vordruck 60300).

Keine Förderung erhalten:

- Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe hierzu SAB-Vordruck 61369),
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission wegen Unzulässigkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen sind, sowie
- etablierte und junge mittlere Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur bzw. in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

3. Gegenstand der Förderung

Es können folgende Projektinhalte gefördert werden:

- die Herstellung eines Serienmusters bzw. einer Nullserie,
- der Schutz eigener Forschungs- und Entwicklungsergebnisse,
- Design- und unterstützende Gestaltungsleistungen,
- Normierungen, Standardisierungen und Zertifizierungen,
- der Schutz des Produktes, der Dienstleistung oder des Verfahrens,
- Marketing, Werbung und Vertrieb.

Eine Förderung ist dann möglich, wenn das neue oder weiterentwickelte Produkt, die Dienstleistung bzw. das Verfahren innovativ ist. Bei dem neuen Produkt, der Dienstleistung bzw. dem Verfahren muss es sich um eine Marktneuheit, zumindest aber für eine Neuheit für das Antrag stellende Unternehmen handeln. Die Innovation des Produkts, der Dienstleistung bzw. des Verfahrens, insbesondere die Unterscheidung, die Verbesserungen zu vergleichbaren Produkten, Dienstleistungen bzw. Verfahren ist bei Antragstellung umfassend darzustellen. Es sind sowohl technische als auch nichttechnische Innovationen zuwendungsfähig.

Die Innovation muss nicht zwingend das Ergebnis unternehmenseigener Forschungs- und Entwicklungsleistungen sein. Entscheidend ist, dass das Unternehmen die Nutzungsrechte für das neue Produkt, die Dienstleistung bzw. das Verfahren, z. B. auch durch Erwerb von einem Dritten, innehat.

Zudem bei Antragstellung nachzuweisen ist eine schlüssige Planung zur Markteinführung auf konkret definierten Absatzmärkten.

4. Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Fördersatz), höchstens jedoch 100.000 €.

Bei jungen kleinen Unternehmen (bis 5 Jahre nach ihrer Gründung) erhöht sich der Fördersatz auf bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 150.000 €.

Bonusförderung: Der Fördersatz erhöht sich um 10 %, wenn das Antrag stellende Unternehmen seine Mitarbeiter während der Dauer des Projekts nach Tarif oder tarifgleich vergütet.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- den Schutz eigener Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (z. B. Patentierung),
- den Erwerb externer Designleistungen bzw. einen eigenen Designassistenten (Personalkosten),
- die erstmalige Normierung und Zertifizierung sowie Standardisierung einschließlich Sachausgaben,
- die Erlangung eigener Schutzrechte (z. B. Gebrauchsmuster),
- den Erwerb externer Marketing- oder Vertriebsleistungen bzw. einen eigenen Marketing- bzw. Vertriebsassistenten (Personalkosten),
- die Erstellung, Gestaltung und den Vertrieb von Prospekten, Flyern, Katalogen sowie digitaler Werbeformen,
- den Erwerb von Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen für die Herstellung eines Serienmusters oder einer Nullserie sowie Sachausgaben und Fremdleistungen.

Ausgaben, die durch die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Des Weiteren gelten folgende Förderbestimmungen:

Das Produkt, die Dienstleistung bzw. das Verfahren darf bis zur Antragstellung noch nicht auf dem Markt angeboten werden.

Für eine Förderung müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5.000 € betragen.

Personalkosten (inkl. Arbeitgeberanteil) und Werbeausgaben sind jeweils höchstens bis zu 50.000 € zuwendungsfähig.

Ausgaben für Gestaltungsaufträge sind zuwendungsfähig, wenn sie von selbständigen Designern oder vergleichbaren Dienstleistern mit entsprechenden Referenzen erbracht werden.

Für alle Ausgaben/Kosten gleichermaßen gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Förderung wird an etablierte Unternehmen (ab 5 Jahre nach ihrer Gründung) als De-minimis-Beihilfe gewährt. Allgemeine Informationen zu De-minimis-Beihilfen sind im SAB-Infoblatt 60380 zusammengefasst. Bei der Betrachtung der Schwellenwerte sind mit Ihrem Unternehmen verbundene Unternehmen zu berücksichtigen. Zugunsten junger kleiner Unternehmen (bis 5 Jahre nach ihrer Gründung) erfolgt die Förderung auf der Grundlage von Art. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Zwischen Ihrem Unternehmen und dem Leistungserbringer darf grundsätzlich keine persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.

Die Umsetzung des neuen Produkts, der neuen Dienstleistung oder des neuen Verfahrens muss im Freistaat Sachsen erfolgen.

Die Dauer des Projekts soll 15 Monate nicht überschreiten und endet jedenfalls 6 Monate nach erstem Anbieten des neuen Produkts, der Dienstleistung bzw. des Verfahrens auf dem Markt.

Eigenleistungen des geförderten Unternehmens sind nicht zuwendungsfähig.

5. Verfahren

Antragstellung

Für die Antragstellung auf Förderung ist der SAB-Vordruck 60438 zu verwenden. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit den im Antragsformular genannten Anlagen bei der SAB einzureichen.

Vor Antragstellung darf das Produkt, die Dienstleistung bzw. das Verfahren noch nicht auf dem Markt angeboten werden.

Die Beantragung eines Zuschusses ist auch ohne einen Antrag auf Darlehensförderung möglich.

Mit dem Projekt darf erst nach Antragseingang bei der SAB begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Gestaltungsleistungen sind jedoch bereits ab dem Beginn ihrer Entwicklung zuwendungsfähig und bedeuten grundsätzlich keinen förderschädlichen Vorhabensbeginn.

Das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten, trägt der Antragsteller.

Im Falle der Förderung gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) (SAB-Vordruck 61712).

Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel ist formgebunden bei der SAB zu beantragen (SAB-Vordruck 61566).

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsprinzip in einer Summe nach Abschluss des Vorhabens, d. h. die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen vorfinanziert werden.

Zusammen mit dem Auszahlungsantrag sind bei der SAB die Belegliste (SAB-Vordruck 61389) sowie die Rechnungen und Bezahlnachweise (Kontoauszüge) jeweils im Original einzureichen.

Bei Verwendung von Originalen gleichgestellten Belegen ist zusätzlich der Vordruck 60612 auszufüllen und der SAB vorzulegen.

Im Rahmen der Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt eine Überprüfung der Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß den NBest-SF.

Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Monate nach Ende des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes müssen Sie die zweckgerechte Mittelverwendung anhand des SAB-Vordrucks 61561 nachweisen.

6. Einzelfragen

Wann wird ein Produkt als innovativ angesehen?

Grundsätzlich kann ein Vorhaben gefördert werden, wenn das Produkt für das Unternehmen neu ist.

Die Bewertung, ob eine Innovation vorliegt, wird abhängig von der Sachlage im Einzelfall vorgenommen. Die Innovation des neuen Produkts ist bei Antragstellung darzustellen. Insbesondere folgende Indizien sprechen für das Vorliegen einer Innovation:

- Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes (z. B. Patent, Gebrauchsmuster oder Design) mit Ausnahme von Marken,
- Inanspruchnahme eines Förderprogramms mit striktem Innovationsbezug (z. B. FuE-Projektförderung) für die Entwicklung des innovativen Produkts oder
- das Produkt übertrifft geltende Normen für den Umweltschutz bzw. hebt sich durch positive Umwelteigenschaften (z. B. Einsatz nachhaltiger Rohstoffe, energieeffizienter Verbrauch, geringe Schadstoff- und Emissionsbelastung oder Eignung zur Wiederverwertung und Recyclingfähigkeit) von vergleichbaren Produkten ab.

Innovativ können auch Marktneuheiten nichttechnischer Natur sein, wie sie z. B. in den Bereichen der Kreativwirtschaft entstehen, sofern sie sich in der Folge auch als Input im Innovationsprozess anderer Wirtschaftsbereiche nutzen lassen.

Was ist der Bewilligungszeitraum?

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum in dem das geplante Vorhaben durchgeführt werden muss. In diesem Zeitraum müssen auch die Rechnungen für zuwendungsfähige Ausgaben gestellt und bezahlt werden. Der Bewilligungszeitraum wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls von der SAB festgelegt und im Zuwendungsbescheid ausgewiesen.

Ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn es auf dem Zielmarkt bereits Konkurrenten mit vergleichbaren Produkten gibt?

Das Vorhandensein zumindest eines Konkurrenten mit einem vergleichbaren Produkt ist eine typische Wettbewerbssituation, die nicht zwingend zum Ausschluss der Förderung führt. Ist die Anzahl der Konkurrenten oder der Konkurrenzprodukte jedoch höher, ist im Förderantrag darzulegen, welche Marktchancen für das neue Produkt, die Dienstleistung bzw. das Verfahren dennoch bestehen und wie es von anderen Produkten abgegrenzt werden kann. Bei der Bewertung der Förderfähigkeit durch die SAB wird auch die Situation im Freistaat Sachsen berücksichtigt.

Wann sind Personalkosten förderfähig?

Die Förderung eines Marketing-, Vertriebs- oder Designassistenten ist nur bei Vorliegen einschlägiger fachlicher Eignung möglich. Die Eignung ist anhand eines

abgeschlossenen Hoch- oder Fachhochschulstudiums auf dem entsprechenden Fachgebiet oder durch eine adäquate Berufsausbildung mit anschließender Berufserfahrung nachzuweisen.

Was ist unter „Nullserie“ zu verstehen?

Eine einheitliche Definition existiert nicht. Im Sinne dieser Förderung stellt die Nullserie den Abschluss der Vorserie dar und dient damit der letzten Überprüfung vor dem Eintritt in die Serienfertigung des neuen Produkts. Die Bewertung der SAB erfolgt anhand der Umstände im Einzelfall. In jedem Fall aber dürfen die Produkte der Nullserie nicht für eine Verwertung (z. B. Verkauf, Vermietung) vorgesehen sein.

Ab wann gilt ein neues Produkt als auf dem Markt angeboten?

Für die Bewertung maßgeblich ist, ob ein Produkt bereits gegen Entgelt, z. B. auch auf einer Messe oder im Internet, angeboten wird.

Was bedeutet „Umsetzung im Freistaat Sachsen“?

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die Umsetzung der nachfolgenden Produktion des neuen Produkts bzw. die Anwendung der neuen Dienstleistung oder des neuen Verfahrens in Sachsen stattfindet.